

**Hauptverfahrens gemäß § 192 rechtskräftig abgelehnt, weil kein hinreichender Tatverdacht besteht, steht dem Beschuldigten oder dem Angeklagten ein Anspruch auf Entschädigung durch den Staat für den durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden zu.**

**(2) Das gleiche gilt im Wiederaufnahme- und Kassationsverfahren, wenn der Angeklagte aus den im Absatz 1 genannten Gründen freigesprochen wird und die im ersten Verfahren gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe bereits ganz oder teilweise verbüßt hat.**

**1. Voraussetzungen:** Ein Entschädigungsanspruch ist gegeben, wenn

- der Beschuldigte oder Angeklagte in Untersuchungshaft war und das Ermittlungsverfahren durch die Untersuchungsorgane oder den Staatsanwalt endgültig eingestellt wurde, weil sich die Beschuldigung als nicht begründet erwiesen hat (§§ 141 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 148 Abs. 1 Ziff. 1),
- das Gericht die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt hat, weil kein hinreichender Tatverdacht besteht (§ 192),
- der Angeklagte im erst- oder zweitinstanzlichen Verfahren freigesprochen wurde (§ 244),
- der Verurteilte die gegen ihn erkannte Strafe mit Freiheitsentzug ganz oder teilweise verbüßt hat und in oder nach einem Kassationsverfahren oder in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurde.

Die vorläufige Festnahme (§ 125) und die Vorführung (§ 48) begründen hiernach keinen Entschädigungsanspruch, sofern der Festgenommene ohne Anordnung der Untersuchungshaft wieder freigelassen wurde. Nur wenn nach der vorläufigen Festnahme oder der Vorführung ein Haftbefehl erlassen wurde, wird auch die Dauer dieser Freiheitsbeschränkung bei der Berechnung der Höhe des Schadens berücksichtigt.

Die Unbegründetheit der Beschuldigung oder Anklage liegt vor, wenn

- der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;
- festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten oder Angeklagten begangen worden ist;
- nicht festgestellt werden konnte, daß der Beschuldigte oder Angeklagte die Straftat begangen hat oder eine Straftat vorliegt.

Der Entschädigungsanspruch kann **ausnahmsweise** aus den Gründen des § 372 ausgeschlossen sein.

**2. Vermögensschaden:** Gegenstand des zu leistenden Ersatzes ist der durch die Beschränkung der persönlichen Freiheit entstandene Vermögensschaden. Er umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Der Ersatz ist durch Zahlung einer Geldsumme zu leisten.